

Vorlage Nr.: 2020/114

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	03.11.2020	10

Grundsatzfestlegungen für die Bildung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

Beschlussvorschlag:

1. Für jedes ordentliche Ausschussmitglied wird ein namentlich benanntes stellvertretendes Mitglied bestellt. Dabei werden die stellvertretenden Mitglieder in einem Wahlgang mit den ordentlichen Ausschussmitgliedern gewählt. Die ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder sind in der Reihenfolge gewählt, wie sie im Wahlvorschlag von der Fraktion/Gruppe benannt worden sind.
2. Vorrangig vertritt das namentlich benannte stellvertretende Mitglied das ordentliche Mitglied. Sollte das namentlich benannte, stellvertretende Mitglied ebenfalls verhindert sein, vertreten sich die Stellvertreter(innen) untereinander in der Reihenfolge, wie sie im Wahlvorschlag der Fraktion oder Gruppe benannt worden sind. Bei Verhinderung aller im Wahlvorschlag benannten und gewählten stellvertretenden Mitglieder, bestimmt sich die Stellvertretung nach der Liste der jeweiligen Fraktionsmitglieder / Gruppenmitglieder in alphabetischer Reihenfolge.
3. Für die Wahl sonstiger Gremien (Unterausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise) gelten die oben genannten Grundsatzfestlegungen entsprechend. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Abs. 3 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen.



Süberkrüb
Landrat



Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

Vor den Ausschusswahlen und der Einreichung der Wahlvorschläge zu den Ausschusswahlen sollten die vorgeschlagenen Grundsatzfestlegungen getroffen werden.

Die Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist zweckmäßig und in der Praxis üblich.

Soweit stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt werden, ist gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Unterausschüssen, Beiräten, Kommissionen oder Arbeitskreisen, die der Kreistag kraft seines Selbstorganisationrechts durch Kreistagsbeschluss bildet, stehen keine Entscheidungsbefugnisse zu. Soweit solche Gremien gebildet und politische Vertreter entsandt werden, sind entsprechende Verfahrensregeln festzulegen.